



Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für Plätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

vom 24. November 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 und die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Zweck und Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Investitionsbeiträgen für die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen in der Stadt Basel.

2. Beitragsfähige Vorhaben

¹ Investitionsbeiträge können gewährt werden:

- a) an neue Kindertagesstätten für die Anpassungen der Räumlichkeiten an die spezifischen Betriebsbedingungen der Kindertagesstätte.
- b) an bestehende Kindertagesstätten:
 - für behördlich empfohlene oder angeordnete bauliche Verbesserungen der Betriebsbedingungen, insbesondere in den Bereichen der Sicherheit, Hygiene und Bedürfnisse der Kinder;
 - bei einem Umzug in neue, geeignetere Räumlichkeiten;
 - bei einem Ausbau der Betreuungsplätze.

² Keine Investitionsbeiträge werden gewährt für Umgebungsarbeiten oder Ausstattungen der Kindertagesstätten.

3. Beitragsvoraussetzungen

Investitionsbeiträge werden nur gewährt, wenn:

- a) im umliegenden Einzugsgebiet der Kindertagesstätte eine anhaltende Nachfrage nach Plätzen mit Betreuungsbeiträgen besteht;
- b) eine Betriebsbewilligung vorliegt oder ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung eingereicht worden ist;
- c) eine Bewilligung des Bau- und Gewerbeinspektorats für die Nutzung der Räumlichkeiten als Kindertagesstätte vorliegt oder ein Gesuch für eine solche Bewilligung eingereicht worden ist;
- d) die Bilanz und Erfolgsrechnung offen gelegt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben revidiert worden ist;
- e) die Finanzierung der Kindertagesstätte für fünf Jahre gesichert erscheint und das Budget vorliegt;

- f) bei gemieteten Räumlichkeiten ein Mietvertrag mit einer festen Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren vorliegt.

4. Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Investitionsbeiträge wird aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Nachfrage (Bedarf im umliegenden Einzugsgebiet);
- b) Zielgruppe (Anzahl Plätze mit Betreuungsbeiträgen);
- c) Höhe der Qualitätsstandards (insbesondere die Qualität und Umsetzung der pädagogischen Konzepte);
- d) Anteil Eigenleistung an der Finanzierung des Bauvorhabens.

² Kostenpositionen, zu denen Offerten fehlen, werden nicht berücksichtigt.

³ Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 10'000 je Platz, insgesamt jedoch höchstens Fr. 250'000.

⁴ Investitionsbeiträge werden ausschliesslich im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Investitionsbeiträge.

5. Gesuch

¹ Für Investitionsbeiträge muss bei der Fachstelle Tagesbetreuung fristgerecht ein Gesuch eingereicht werden. Einreichungstermine sind jeweils der 30. April, 31. August und 31. Dezember.

² Das Gesuch muss folgende Beilagen enthalten:

- a) bei bestehenden Kindertagesstätten die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte der letzten zwei Jahre, bei neuen Kindertagesstätten ein Budget und ein Finanzierungskonzept;
- b) die Baubewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (sofern vorhanden);
- c) eine Zusammenstellung der Baukosten, inklusive die erforderlichen Offerten;
- d) eine Zusammenstellung der Finanzierung des Bauvorhabens;
- e) bei gemieteten Räumlichkeiten eine Kopie des Mietvertrags.

³ Tritt die Trägerschaft oder die Kindertagesstätte selbst als Bauherrin auf, müssen für alle Positionen der geplanten Investitionskosten, die mehr als Fr. 20'000 betragen, mindestens drei Unternehmerofferten vorliegen.

⁴ Ist ein Generalunternehmer für den Neu- bzw. Umbau verantwortlich, müssen die Kosten und die Kalkulation offen gelegt sein.

⁵ Übersteigen die beantragten Investitionsbeiträge 50 % der veranschlagten Kosten des Bauvorhabens, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. März 1999¹ zu beachten.

6. Entscheidung und Vertrag

¹ Die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements entscheidet auf Antrag der Fachstelle Tagesbetreuung über die Gewährung von Investitionsbeiträgen. Sie

¹ SG 914.100.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträge

berücksichtigt dabei die eingereichten Unterlagen, die Bewilligung bzw. das Bewilligungsgesuch sowie statistische Daten zum Platzangebot und zur Nachfrage im umliegenden Einzugsgebiet der Kindertagesstätte.

² Für Investitionsbeiträge über Fr. 200'000 bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 25 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 [Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110]).

³ Die Modalitäten der Beitragsgewährung werden zwischen dem Erziehungsdepartment und der Trägerschaft oder der Kindertagesstätte vertraglich geregelt.

7. Auszahlung der Beiträge

¹ Investitionsbeiträge werden in maximal drei Raten entsprechend dem Realisierungsgrad des Projekts ausbezahlt.

² Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung.

³ Fallen die Baukosten gemäss der detaillierten Schlussabrechnung tiefer aus als die veranschlagten Kosten, können Investitionsbeiträge anteilmässig gekürzt und der entsprechende Betrag von der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden.

⁴ Überschreitet der in Abzug zu bringende Betrag die vorgesehene Schlusszahlung, hat die Trägerschaft bzw. die Kindertagesstätte innert 30 Tagen seit der Schlussabrechnung den Betrag im entsprechenden Umfang zurückzuerstatten.

8. Rückzahlung bei Zweckentfremdung

¹ Werden Räumlichkeiten, für die Investitionsbeiträge gewährt worden sind, nicht mehr zum Zwecke der Tagesbetreuung von Kindern verwendet, so besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Auszahlung der letzten Rate eine Rückzahlungspflicht.

² Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe der ausbezahlten Investitionsbeiträge abzüglich 1/60 für jeden Monat, in dem die Räumlichkeiten zum Zwecke der Tagesbetreuung genutzt worden sind.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 25. Juni 2019.

² Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien hängige Gesuche werden nach den neuen Richtlinien beurteilt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher